

Melderegisterauskünfte

Für Auskünfte aus dem Melderegister gelten die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (Tarifstelle 5 bis 5.4)

EINFACHE MELDEREGISTERAUSKUNFT:

Auskünfte dürfen gemäß § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) nur über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade sowie Anschriften einzelner, bestimmter Einwohner erteilt werden.

ERWEITERTE MELDEREGISTERAUSKUNFT:

Darüber hinausgehende Daten (z.B. Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit) dürfen gemäß § 45 Bundesmeldegesetz (BMG) nur dann bekannt gegeben werden, wenn der Anfragende für jede weitergehende Auskunft ein berechtigtes oder ein rechtliches Interesse, z.B. durch Vorlage geeigneter Unterlagen, glaubhaft machen kann.

ZWECKBINDUNG

Gem. § 47 i.V. mit § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) kann eine Auskunft nur erteilt werden, wenn der gewerbliche Zweck konkret angegeben ist. Folgende Angaben können – auch in Kombination – zur Benennung verwendet werden:

- Adressabgleich
- Adressermittlung und –weitergabe an
[bestimmte Person(en) oder Stelle(n) bitte angeben]
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
- Aktualisierung eigener Bestandsdaten
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
- Forderungsmanagement
- Bonitätsprüfung
- Werbung
- Adresshandel
- Markt-, Meinungs- und Sozialforschung oder Ähnliches.

Es muss ebenfalls vermerkt sein, dass die **Auskunft nicht für Adresshandel oder zu Werbezwecken verwendet werden soll**. Sollte die Auskunft jedoch für Adresshandel oder Werbezweck genutzt werden, ist anzugeben, ob Ihnen die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

GEBÜHR:

Jede Auskunft aus dem Melderegister ist gebührenpflichtig.
Die Gebühr wird nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben und beträgt derzeit je angefragte Person für

Einfache Melderegisterauskunft	§ 44 (1) BMG	11,00 €
Erweiterte Melderegisterauskunft	§ 45 (1) BMG	15,00 €
Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff auf gesondert aufzubewahrende Bestände, z. B. Archivauskunft)	§ 13 BMG	30,00 €
Melderegisterauskunft, für die eine örtliche Ermittlung erforderlich ist		50,00 €

ZAHLUNGSWEISE :

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Beantwortung Ihrer Anfrage nur dann erfolgen kann, wenn einer der genannten Nachweise beiliegt:

- **Verrechnungsscheck** oder
- **Buchungsbeleg bei bereits erfolgter Zahlung**

NICHT beantwortet werden Anfragen, denen Briefmarken als Gebühr beiliegen, die mit der Zusicherung der Zahlung versehen sind, die Erhebung eines Gebührenbescheides oder eine Einzugsermächtigung anbieten.

ZAHLUNGSWEG:

	<u>Konto-Nr</u>	<u>BLZ</u>	<u>IBAN</u>	<u>BIC</u>
Sparkasse Gummersbach	321 448	3845 0000	DE 48 3845 0000 0000 3214 48	WELA DE D1 GMB
Volksbank Oberberg eG	330 019	3846 2135	DE 35 3846 2135 0000 3300 19	GENO DE D1 WIL

Verwendungszweck: **TAuskunft/Name/Firma**